

Bundessozialgericht I m N a m e n d e s V o l k e s
Az.: 5. RKn 14/69

U r t e i l

Verkündet
am 28. Jan. 1971

in dem Rechtsstreit

RegHauptsekretär
Schriftführer

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 28. Januar 1971
durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	S c h r ö d e r ,
Bundesrichter	M a y
Bundessozialrichter	F o x und
Bundessozialrichter	G e b a u e r

für Recht erkannt:

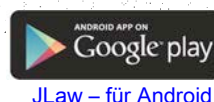
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
19. November 1968 wird mit der Maßgabe zurück-
gewiesen, daß die Beklagte verurteilt wird, der
Klägerin die Witwenrente in der Höhe auszuführen,
die sich aus den für den Versicherten im Gebiet
der heutigen Bundesrepublik Deutschland ent-
richteten Beiträgen ergibt.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außerger-
ichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu
erstaten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

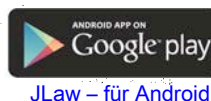
Unter den Beteiligten ist streitig, ob die Witwenrente der Klägerin nach § 31 des Fremdrentengesetzes (FRG) auch insoweit ruht, als sie auf im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland zurückgelegte Zeiten entfällt.

Der im Jahre 1897 geborene Ehemann der Klägerin war von 1913 bis 1932 auf der Charlotten-Grube in Rydultau (Ost-Oberschlesien) und von November 1939 bis April 1941 als Hauer im Erzbergbau in Salzgitter beschäftigt, wo er tödlich verunglückte. Bis zum Ende des Krieges zahlte die Bergbau-Berufsgenossenschaft Hinterbliebenenrente.

Im August 1964 beantragte die Klägerin bei der Beklagten Witwenrente. Die Beklagte erteilte der Klägerin einen ablehnenden Bescheid mit der Begründung, die Wartezeit sei nicht erfüllt. Mit ihrer Klage trägt die Klägerin vor, der polnische Versicherungsträger, der ihr Rente gewähre, habe nicht berücksichtigt, daß ihr Ehemann an den Folgen eines Arbeitsunfalls gestorben sei. Es gehe ihr darum, einen Unfallzuschlag zu erhalten. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen, weil die in Ost-Oberschlesien zurückgelegten Beitragszeiten nicht angerechnet werden könnten, so daß die Wartezeit nicht erfüllt sei. Im Berufungsverfahren erkannte die Beklagte den Anspruch dem Grunde nach an, berücksichtigte gemäß § 17 Abs. 1 Buchstabe b FRG auch die Beitragszeit von 1913 bis 1932, versagte aber die Auszahlung der Rente, weil die Klägerin in Polen wohne und die polnische Staatsangehörigkeit besitze. Nachdem das Ordnungsamt der Stadt Salzgitter mitgeteilt hatte, die Klägerin habe ihre deutsche Staatsangehörigkeit nicht verloren, errechnete die Beklagte die Rente nach § 108 RKG allein aus den im Gebiet der Bundesrepublik zurückgelegten Zeiten. Anschließend stellte sie das Ruhen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

dieser Leistung gemäß § 31 FRG fest, weil die polnische Rente höher war als die bundesdeutsche Rente.

Bei ihrer Berufung wandte sich die Klägerin gegen die Anwendung der Ruhensvorschrift des § 31 FRG. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Beklagte verurteilt, die mit dem letzten Bescheid festgestellte Witwenrente unter Nichtanwendung des § 31 FRG auszuzahlen und hat dazu ausgeführt, § 31 FRG sei als Sondervorschrift des Fremdrentenrechts nur anwendbar, wenn der Berechtigte in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) oder in Westberlin wohne. Auch eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auf den vorliegenden Fall sei ausgeschlossen. Außerdem führe die Anwendung des § 31 FRG auf Auslandsrenten in gewissem Sinne zu einer doppelten Kürzung.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision macht die Beklagte geltend, der Ansicht des LSG liege die irrige Auffassung zugrunde, eine Auslandsrente nach §§ 108 ff Reichsknappschaftsgesetz (RKG) könne Fremdzeiten überhaupt nicht entschädigen. Das Gegenteil ergebe sich aber aus § 108 a Abs. 2 und 3 RKG sowie aus § 108 c RKG. Unter den Voraussetzungen dieser Vorschriften könne es deshalb zu Doppelleistungen kommen, die § 31 FRG gerade verhindern solle. Der dieser Vorschrift zugrunde liegende Rechtsgedanke sei auch anwendbar, wenn die Leistung allein auf Versicherungszeiten im Gebiet der BRD entfalle.

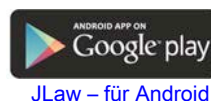
Die Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 16. Juni 1966 zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig.

II

Die Revision ist nicht begründet. Das LSG hat die Beklagte im Ergebnis mit Recht zur Zahlung des auf den im Gebiet der heutigen BRD zurückgelegten Versicherungszeiten beruhenden Teils der Witwenrente der Klägerin verurteilt.

Auf die von der Beklagten an sich zu gewährende Witwenrente ist, da diese -u.a.- auf Beiträgen beruht, die nach § 17 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. § 15 des FRG vom 25. Februar 1960 (BGBl I, 93) zu berücksichtigen sind (ost-ober-schlesische Zeiten), die der Klägerin von dem polnischen Versicherungsträger bewilligte Rente nach § 31 FRG anzurechnen, weil diese jedenfalls zum Teil auch auf diesen Zeiten beruht. Da die Klägerin sich außerhalb der BRD und West-Berlins aufhält und deutsche Staatsangehörige ist, sind außerdem die §§ 107, 108 RKG (= §§ 1317, 1318 Reichsversicherungsordnung -RVO-) anzuwenden. Bei der unterschiedlichen Systematik und Zielsetzung beider Gruppen von Ruhensvorschriften ergeben sich natürlich aus dem Erfordernis, beide anwenden zu müssen, erhebliche Schwierigkeiten.

Zunächst ist § 31 FRG und danach erst sind die §§ 107, 108 RKG (= §§ 1317, 1318 RVO) anzuwenden. Denn zunächst muß bei Fremdreuten geklärt werden, ob und inwieweit - unabhängig davon, ob diese Rente später im Inland oder im Ausland ausgezahlt werden soll - überhaupt eine Rente nach dem FRG gezahlt werden kann. § 31 FRG gilt für alle Fremdreuten, während von den §§ 107, 108 RKG (= §§ 1317, 1318 RVO) nur ein Teil der Fremdreuten erfaßt wird, nämlich diejenigen, deren Berechtigte sich im Ausland aufhalten.

- 5 -



- 5 -

Nach § 31 FRG ruht die von der Beklagten festgestellte Witwenrente der Klägerin in Höhe der polnischen Rente. Ob bei Feststellung der polnischen Rente auch polnische Versicherungszeiten berücksichtigt sind, die die Beklagte nicht nach § 17 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. § 15 FRG zu berücksichtigen hatte (zentralpolnische Versicherungszeiten), und ob der auf diesen zentralpolnischen Zeiten beruhende Teil der polnischen Rente bei deren Anrechnung auf die von der Beklagten festgestellte Rente unberücksichtigt zu bleiben hat, kann hier dahingestellt bleiben, wie noch nachzuweisen sein wird. Jedenfalls führt die Anwendung des § 31 FRG zum Ruhen eines Teils der bundesdeutschen Rente, da sowohl die Beklagte als auch der polnische Versicherungsträger nach Bundesrecht anzurechnende Zeiten, nämlich die ostoberschlesischen Zeiten, berücksichtigt haben, wobei es hier dahingestellt bleiben kann, in welcher Höhe die bundesdeutsche Rente ruht.

Nach Anwendung des § 31 FRG sind auf die verbleibende Restrente, da die Klägerin die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und sich im Ausland aufhält, die §§ 107, 108 RKG (= §§ 1317, 1318 RVO) anzuwenden. Nach § 107 RKG (= § 1317 RVO) ruht zwar die ins Ausland zu zahlende Rente grundsätzlich. Doch ruht nach § 108 RKG (= § 1318 RVO) derjenige Teil ausnahmsweise nicht, der auf den in dem Gebiet der heutigen BRD und in West-Berlin zurückgelegten Versicherungszeiten beruht. Das bedeutet für den vorliegenden Fall, daß der nach Anwendung des § 31 FRG verbleibende Rentenrest der bundesdeutschen Rente aufzugliedern ist in den Teil, der auf Versicherungszeiten beruht, die im Gebiet der heutigen BRD zurückgelegt sind, und in den Teil, der auf andere Versicherungszeiten entfällt. Die Aufgliederung muß in dem gleichen Verhältnis erfolgen, in dem die gesamte nach dem FRG festgestellte Rente (vor Anwendung des § 31 FRG) auf Versicherungszeiten im Gebiet der heutigen BRD und in West-Berlin einerseits und auf anderen Versicherungszeiten andererseits beruht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Der erste Teil der so ermittelten Restrente ist an die Klägerin auszus zahlen, während der übrige Teil der Restrente ruht.

Ausnahmsweise muß jedoch der auf bundesdeutschen Versicherungszeiten beruhende Teil der bundesdeutschen Rente dann voll ausgezahlt werden, wenn der fremde Versicherungsträger die bundesdeutschen Versicherungszeiten seinerseits nicht berücksichtigt hat. Denn es würde dem Sinn und Zweck der §§ 107, 108 RKG (= § 1317, 1318 RVO) widersprechen, wenn der Berechtigte nicht in den vollen Genuß des sich auf diese Versicherungszeiten gründenden Teils der gesamten bundesdeutschen Rente kommen würde. Denn es handelt sich insoweit um Rentenbezüge, die auf Beiträgen beruhen, die der Rentenversicherung der BRD und West-Berlins originär zugeflossen sind, ohne vom ausländischen Versicherungsträger berücksichtigt worden zu sein.

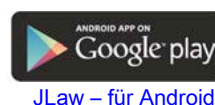
Im vorliegenden Fall ist allerdings nicht festgestellt, ob der polnische Versicherungsträger die im Gebiet der heutigen BRD zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt hat. Das kann jedoch dahinstehen. Denn eine Beschränkung der Auszahlung auf den nach § 31 FRG verbleibenden Rentenrest kann auch dann nicht erfolgen, wenn der außerhalb des Gebiets der heutigen BRD und West-Berlins belegene Versicherungsträger zwar die in diesem Gebiet zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt hat, diese aber wegen der im Verhältnis zu den bundesdeutschen ungünstigeren fremden Berechnungsvorschriften zu einem relativ so niedrigen Rententeil führen, daß dies einer Nichtberücksichtigung der bundesdeutschen Versicherungszeiten nahe kommt.

Ein solcher Fall würde hier - vorausgesetzt der polnische Versicherungsträger hätte überhaupt die bundesdeutschen Versicherungszeiten berücksichtigt - vorliegen, weil der

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

auf bundesdeutschen Versicherungszeiten beruhende Teil der polnischen Rente allenfalls ein Drittel des auf diesen Versicherungszeiten beruhenden Teils der bundesdeutschen Rente betragen könnte. Die Höhe des auf bundesdeutschen Versicherungszeiten beruhenden Teils der bundesdeutschen Rente steht im vorliegenden Fall fest, allerdings nicht die Höhe des etwa auf bundesdeutschen Versicherungszeiten beruhenden Teils der polnischen Rente. Doch ergibt sich der Schluß, daß er allenfalls ein Drittel des entsprechenden Teils der bundesdeutschen Rente betragen könnte, aus folgenden Überlegungen: Der auf den ost-ober-schlesischen Versicherungszeiten beruhende Teil der polnischen Rente beträgt allenfalls ein Drittel des auf ost-ober-schlesischen Versicherungszeiten beruhenden Teils der bundesdeutschen Rente. Es steht zwar nicht fest, ob die polnische Rente außer diesen Versicherungszeiten auch noch zentralpolnische und/oder bundesdeutsche Versicherungszeiten berücksichtigt hat. Dies kann jedoch dahinstehen. Denn wenn das der Fall sein sollte, würde dieses Verhältnis noch ungünstiger sein. Beträge aber der auf ost-ober-schlesischen Versicherungszeiten beruhende Teil der polnischen Rente allenfalls ein Drittel des auf ost-ober-schlesische Versicherungszeiten beruhenden Teils der bundesdeutschen Rente, so könnte auch der etwa auf bundesdeutschen Versicherungszeiten beruhende Teil der polnischen Rente allenfalls ein Drittel des auf bundesdeutschen Versicherungszeiten beruhenden Teils der bundesdeutschen Rente betragen. Denn es kann davon ausgegangen werden, daß die polnischen Berechnungsvorschriften für alle nach polnischem Recht anzurechnenden Beitragszeiten ebenso gleich sind, wie die bundesdeutschen Berechnungsvorschriften ihrerseits für alle nach bundesdeutschem Recht zu berücksichtigenden Beitragszeiten gleich sind.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Die Klägerin hat also Anspruch auf volle Auszahlung der von der Beklagten festgestellten Witwenrente, soweit sie auf im Gebiet der heutigen BRD zurückgelegten Versicherungszeiten beruht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)